

Aktuelle Informationen zu den Sozialversicherungen

Inhaltsverzeichnis:

Orientierung über die Sozialversicherungsleistungen der Ausgleichskasse Kanton Thurgau (Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL), Überbrückungsleistungen (ÜL), Mutterschaftsentschädigung (MSE), Entschädigung des andern Elternteils (ehemals Vaterschaftsentschädigung), Betreuungsentschädigung (BUE), Erwerbsersatzordnung (EO), Familienzulagen in der Landwirtschaft (FL) und kantonale Familienzulagen (FamZ)) sowie über die Invalidenversicherung (IV)

0

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

0.1

Sozialversicherungen der Ausgleichskasse Kanton Thurgau

0.2

Auf den 1. Januar 2024 sind abgesehen von den unten aufgeführten Anpassungen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), in den Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL), in den Überbrückungsleistungen (ÜL), in der Mutterschaftsentschädigung (MSE), in der Entschädigung des andern Elternteils (ehemals Vaterschaftsentschädigung, VSE), in der Betreuungsentschädigung (BUE), in der Erwerbsersatzordnung (EO), in den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FL) sowie in den kantonalen Familienzulagen (FamZ) keine grundsätzlichen Gesetzesänderungen in Kraft getreten.

0.3

0.4

In der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) treten im Rahmen der AHV-Revision 21 zeitlich gestaffelt folgende Reformen in Kraft: flexibler Rentenbezug, Freibetrag für Beitragsbezug, Berücksichtigung von Erwerbseinkommen und Beitragszeiten nach Referenzalter, Karenzfrist Hilflosenentschädigung AHV, Erhöhung der MWST um 0,4 %, Erhöhung Referenzalter (ehemals Rentenalter) für Frauen, reduzierte Kürzungssätze für Frauen in den Übergangsgenerationen, Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgenerationen, an die Lebenserwartung angepasste Vorbezugs- und Aufschubssätze, Reduktion der Vorbezugs-kürzungssätze für Frauen und Männer von 40 % für tiefe Einkommen.

0.5

0.6

In der Erwerbsersatzordnung (EO) hat seit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen im Zusammenhang mit der Vorlage Ehe für alle am 1. Juli 2022 auch die Ehefrau der Mutter unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung. Aus diesem Grund wird die «Vaterschaftsentschädigung» zur «Entschädigung des andern Elternteils». Neu haben zudem hinterbliebene Partner künftig Anspruch auf einen längeren Mutterschaftsurlaub beziehungsweise Urlaub für den andern Elternteil. Stirbt eine Mutter innerhalb von 14 Wochen nach der Geburt, wird dem Vater oder der Ehefrau der Mutter des Kindes ein 14-wöchiger Urlaub gewährt – und zwar zusätzlich zu den bereits bestehenden zwei Wochen Urlaub für den andern Elternteil. Parallel dazu hat die Mutter im Falle des Todes des Vaters oder der Ehefrau innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes Anspruch auf einen zweiwöchigen Urlaub.

0.7

0.8

Bei den Ergänzungsleistungen (EL) liefen die Übergangsregelungen am 1. Januar 2024 ab, weshalb seither für alle EL-Bezüger die 2021 eingeführten Vermögensgrenzen von Fr. 100'000 für Alleinstehende und Fr. 200'000 für Ehepaare gelten.

0.9

Sämtliche Informationen, Merkblätter und gesetzliche Unterlagen sind unter den untenstehenden Links abrufbar.

1.0

1.1

1.2

1.3

0	Informationen, Merkblätter und Formulare finden sich auf unserer Homepage unter www.svztg.ch .
0.1	Informationen und Rechtsgrundlagen zu den Sozialversicherungen der Ausgleichskasse auch unter www.bsv.admin.ch → Sozialversicherungen oder unter www.rechtsbuch.tg.ch → Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit → Sozialversicherung
0.2	Diese Unterlagen sind auch über die AHV-Zweigstelle des Wohnortes oder beim Sozialversicherungszentrum Thurgau, St. Gallerstrasse 11, 8500 Frauenfeld, erhältlich.
	Invalidenversicherung (IV)
0.3	Auf den 1. Januar 2024 sind keine nennenswerten Gesetzesänderungen bei der IV in Kraft getreten.
0.4	Informationen, Merkblätter und Formulare finden sich auf unserer Homepage unter www.svztg.ch .
0.5	Gesetzliche Unterlagen wie IVG (Invalidenversicherungsgesetz) und IVV (Verordnung zum IVG) sind wie folgt aufzufinden: www.bsv.admin.ch → Sozialversicherungen → Invalidenversicherung IV → Grundlagen & Gesetze → Gesetze & Verordnungen → Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) beziehungsweise diverse Verordnungen über die Invalidenversicherung
0.6	Diese Unterlagen sind auch über die AHV-Zweigstelle des Wohnortes oder beim Sozialversicherungszentrum Thurgau, St. Gallerstrasse 11, 8500 Frauenfeld, erhältlich.
0.7	Frauenfeld, im März 2024 Sozialversicherungszentrum Thurgau A. Ryser, Direktor
0.8	
0.9	
1.0	
1.1	
1.2	
1.3	
1.4	
1.5	